

10.10.24

Vk

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (Führerschein-Verwaltungsvorschrift - FS-VwV)

A. Problem und Ziel

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und der Bundesdruckerei GmbH (bdr) zur Herstellung, Personalisierung und Lieferung von EU-Kartenführerscheinen vom 01.01.2021 wurde geändert. Die bdr erhöht ab dem 01.01.2025 die Preise für die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift passt die Führerschein-Verwaltungsvorschrift an die geänderte Rahmenvereinbarung an und informiert die nach Landesrecht zuständigen Behörden über diese Erhöhung. Daher ist eine Änderung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift erforderlich.

B. Lösung

Änderung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

a) Bund

Keiner.

b) Länder und Kommunen

Keiner.

F. Weitere Kosten

Unter Zugrundelegung der Daten aus dem Jahr 2023 werden jährlich 4.798.877 Führerscheine ausgestellt. Durch die Preiserhöhung kommt es zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt 6.459.081 Euro.

10.10.24

Vk

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (Führerschein-Verwaltungsvorschrift - FS-VwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 9. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister
(Führerschein-Verwaltungsvorschrift – FS-VwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Digitales und Verkehr.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Bestimmungen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) über den Führerschein und über die Datenübermittlung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister (Führerschein-Verwaltungsvorschrift – FS-VwV)

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Änderung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift

Ziffer I Nummer 5 Buchstabe a der Führerschein-Verwaltungsvorschrift vom 24. März 2021 (BANZ AT 01.04.2021 B9) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „3,30 Euro/Stück“ durch die Wörter „4,09 Euro/Stück“ ersetzt.

2. In Satz 2 werden die Wörter „0,76 Euro/Stück“ durch die Wörter „0,94 Euro/Stück“, die Wörter „4,28 Euro/Stück“ durch die Wörter „5,31 Euro/Stück“ und die Wörter „6,45 Euro/Stück“ durch die Wörter „8,00 Euro/Stück“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das KBA und die bdr haben die zwischen ihnen geschlossene Rahmenvereinbarung zur Herstellung, Personalisierung und Lieferung von EU-Kartenführerscheinen vom 01.01.2021 nach Ablauf der ersten Festpreisperiode vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024 geändert. Die bdr erhöht für die zweite Festpreisperiode ab dem 01.01.2025 für die folgenden 48 Monate die Preise für die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine. Die Erhöhung beruht auf der durch das Statistische Bundesamt nachgewiesenen Entwicklung der Inflationsrate sowie der Erhöhung der Preise der Versanddienstleister. Nach dem Vergleich-Index des Statistischen Bundesamtes beträgt die Preissteigerung ab dem 01.01.2021 im Bereich Druckerzeugnisse 24,7%. Die bdr nimmt daher eine Preisanpassung von ca. + 24% vor. Diese Preiserhöhung wurde durch die zentrale Beschaffungsstelle des KBA geprüft und ist angemessen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Änderung der Rahmenvereinbarung ist eine Anpassung der in der Führerschein-Verwaltungsvorschrift enthaltenen Preise für die Herstellung, Personalisierung und Lieferung von Führerscheinen erforderlich. Hierüber müssen die nach Landesrecht zuständigen Behörden informiert werden.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift gibt die erhöhten Preise für die Herstellung, Personalisierung und Lieferung von Führerscheinen wieder.

II. Alternativen

Keine.

III. Regelungskompetenz

Der Erlass der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird auf Artikel 84 Abs. 2 Grundgesetz gestützt.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es bestehen keine Beziehungen zum Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

V. Regelungsfolgen

Durch die Anpassung der Führerschein-Verwaltungsvorschrift infolge der Änderung der Rahmenvereinbarung erhöhen sich die Ausgaben der nach Landesrecht zuständigen Behörden als Auftraggeber für die Herstellung, Personalisierung und Lieferung der Führerscheine. Um diese Mehrausgaben auszugleichen, wird ebenfalls eine Änderung der Gebühren in den Gebührennummern 202.1, 202.2, 202.3, 202.4, 202.5 und 202.7 der Anlage

zu § 1 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erforderlich sein. Diese Änderung erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das bisherige Verwaltungsverfahren wird beibehalten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte, da es sich lediglich um die Anpassung einer Verwaltungsvorschrift aufgrund der Änderung einer Rahmenvereinbarung handelt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Der Basispreis für die Herstellung und Personalisierung eines Führerscheins betrug bislang 3,30 Euro/Stück.

Zusätzliche Kosten fallen für die Lieferung des Führerscheins an. Im Einzelnen betrug der Preis für die Normallieferung des Führerscheins an die nach Landesrecht zuständige Behörde bislang 0,76 Euro/Stück. Der Preis für den Direktversand des Führerscheins an den Bürger betrug 4,28 Euro/Stück und der Preis für die Expresslieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde 6,45 Euro/Stück.

Der Gesamtpreis belief sich demnach im Fall der Normallieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde auf 4,06 Euro/Stück, im Fall des Direktversands an den Bürger auf 7,58 Euro/Stück und im Fall der Expresslieferung an die nach Landesrecht zuständige Behörde auf 9,75 Euro/Stück.

Im Jahr 2023 wurden 4.798.877 Führerscheine hergestellt und ausgeliefert. Hiervon entfielen 57,86% (2.776.864) auf die Normallieferung, 38,71% (1.857.669) auf den Direktversand und 3,42% (164.344) auf den Expressversand.

Damit betrug die Summe der Gesamtkosten für die durch Normallieferung versendeten Führerscheine rund 11.274.068 Euro, für die durch Direktversand versendeten Führerscheine rund 14.081.131 Euro und für die durch Expresslieferung versendeten Führerscheine rund 1.602.354 Euro.

Durch die Erhöhung der Preise ergeben sich nun die folgenden Gesamtpreise: Der Preis für die Herstellung, Personalisierung und Normallieferung beträgt 5,03 Euro/Stück, im Falle des Direktversands 9,40 Euro/Stück und im Fall der Expresslieferung 12,09 Euro/Stück.

Die Zahlen aus 2023 zugrunde gelegt, beträgt die Summe nach Erhöhung der Preise für die durch Normallieferung versendeten Führerscheine rund 13.967.626 Euro, für die durch Direktversand versendeten Führerscheine rund 17.462.089 Euro und für die durch Expresslieferung versendeten Führerscheine rund 1.986.919 Euro.

Dies sind Mehrkosten in Höhe von 2.693.558 Euro für die Herstellung, Personalisierung und Normallieferung, 3.380.958 Euro im Fall des Direktversands und 384.565 Euro im Fall der Expresslieferung.

Der Gesamtaufwand beträgt mithin 6.459.081 Euro.

Die Belange mittelständischer Unternehmen sind nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind durch die Verwaltungsvorschrift keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen zu befürchten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

Die Vorschrift weist keinen Digitalbezug auf.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Führerschein-Verwaltungsvorschrift tritt am 01. Januar 2031 außer Kraft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Dieser Artikel passt die Preise für die Herstellung, Personalisierung und Lieferung von Führerscheinen an. Dies ist aufgrund der entsprechenden Erhöhung der Preise in der Rahmenvereinbarung zwischen dem KBA und der bdr erforderlich.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.